Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen:

Name der entgegennehmenden Behörde:

☐ Erstanzeige
☐ Änderungsanzeige

(1) Angaben zur Person

Name	Vorname	
Geburtsname (falls bei Abweichung vom Namen)	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland
Derzeit telefonisch erreichbar (auch Mobil)	eMail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(2) Angaben zur juristischen Person

Bei juristischen Personen, z. B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen

Firma (Name der Gesellschaft)	Ort	Nummer des Registereintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(3) Angaben zum Betrieb

Name der Betriebsstätte		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	eMail
☐ Betrieb auf Dauer	ab	
☐ Betrieb nur für kurze Zeit	von bis	

Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:

zubereitete Speisen	ja ☐	nein ☐
alkoholfreie Getränke	ja ☐	nein ☐
alkoholische Getränke	ja ☐	nein ☐

Die Anmeldung wird erstattet für

☐ eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle

Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)

Dieser Anzeige liegen an

1.	ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetztes	ja ☐	nein ☐
2.	eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung	ja ☐	nein ☐
3.	eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit.	ja ☐	nein ☐

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert.
Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift